# POLIZEISPORTVEREIN HANN. MÜNDEN e.V.

## Satzung

#### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Polizeisportverein Hann, Münden e.V." und hat seinen

Gründungstag ist der 14. Oktober 1954. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (im folgenden wird der Verein als PSV bezeichnet.).

#### § 2 - Zweck und Ziele

Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, durch das Angebot verschiedener Sportarten, gesunde und

leistungsfähige Menschen heranzubilden. Außerdem sollen durch Pflege der Geselligkeit die gesellschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Sportvereinen gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft nicht entsprechen oder ungewöhnlich hohe Vergütungen darstellen, begünstigt werden.

Politisch, religiös und rassisch ist er neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftliches Streben gerichtet.

# § 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Kreissportbund Göttingen. Er ist somit organisiert in den jeweiligen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### § 4 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Innerhalb der Abteilungen werden bestimmte Sportarten für jede Altersklasse betrieben.

Jedes Mitglied kann nach freier Entscheidung in beliebig vielen Abteilungen Sport

# § 5 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Sie hat sich dabei durch Unterschrift zu dieser Satzung zu bekennen. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis des Erziehungsberechtigten schriftlich

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der zuständige Abteilungsleiter ist zu beteiligen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

# § 6 - Beiträge

Für die Mitgliedschaft im PSV wird ein monatlicher Grundbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zahlungsmodalitäten werden vom

Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren.

Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, Abteilungsleiter sowie aktive Übungsleiter sind grundsätzlich beitragsfrei.

Die Abteilungen können interne Kosten auf die jeweiligen Mitglieder einvernehmlich umlegen. Der Hauptvorstand ist zu unterrichten.

# § 7 - Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes geehrt werden. Sie können beitragsfrei gestellt werden. Näheres regelt die Ordnung über Ehrungen und Ehrengaben.

# § 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlich erklärten Austritt,
- mit dem Ausschluss durch Beschluss des Ehrenrates,
- durch Tod.

Der Austritt ist möglich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres und soll schriftlich erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.

# § 9 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes gem. § 8 kann nur in nachfolgend aufgeführten Fällen erfolgen:

- Das Mitglied verletzt die in § 11 genannten Pflichten schuldhaft;
- Das Mitglied kommt seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht nach;
- Das Mitglied verletzt die Grundsätze dieser Satzung schuldhaft und verstößt dabei insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

Dem Betroffenen ist vor seinem ordentlichen Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder mittels eingeschriebenem Brief nebst Begründung zu eröffnen.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Er ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Beschlusses des Ehrenrates beim Vorstand schriftlich zu erheben. Der Vorstand und die Abteilungsleiter entscheiden gemeinsam nach Anhörung des Ehrenrates über den Einspruch endgültig.

#### § 10 - Rechte der Mitalieder

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 14 Jahre alten, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder, soweit nicht zum Zeitpunkt der Wahl ein Verfahren nach § 9 dieser Satzung anhängig ist.

Alle Vereinsmitglieder sind darüberhinaus berechtigt,

- ihr Stimmrecht bei Beratungen und Versammlungen auszuüben,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben sowie
- einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen

### § 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes e.V., seiner ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, anzuerkennen und einzelne Beschlüsse zu befolgen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhobenen Beiträge zu entrichten:
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

#### § 12 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Entschädigung für besondere Aufwendungen wird nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewährt.

## § 12 a - Vereinsjugend

Die gesellschaftliche und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf der Basis einer aktiven Jugendarbeit hat im PSV einen besonders hohen Stellenwert. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bilden die PSV-Vereinsjugend. Sie vertritt selbstständig ihre Interessen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Einzelheiten über Ziele, Form und Organisation regelt die Jugendordnung.

# § 13 - Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wahrgenommen. Mitglieder über 14 Jahre sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, bei Abwesenheit gilt eine schriftliche Willenserklärung.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Mitteilung der Abteilungsleiter, Aushang und Veröffentlichung in der lokalen Presse.

Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. In dringenden Ausnahmefällen können Anträge auch mündlich während der Versammlung formuliert werden. Über die Zulassung und Beratung entscheidet die Versammlung.

Einfache und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund dies erfordert oder 20 % der Mitglieder es wünschen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der 1. Vorsitzende; das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23 dieser Satzung

# § 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesonders die

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Entlastung des Vorstandes Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Beratung von Anträgen

# § 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten,
- Rechenschaftsberichte

- Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- Kassenprüfungsbericht
- Beschlussfassung zur Entlastung
- ggf. Neuwahlen
- Wahl eines neuen Kassenprüfers
- Anträge

## § 16 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Kassenwart

dem Schriftführer.

dem Jugendwart, dem Gerätewart.

dem Sozialwart.

der Frauenwartin

vorstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder Alle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 17 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrenrates deren unbesetztes Amt bis zur nächsten JHV durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.

#### Der 1. Vorsitzende

vertritt den Verein nach innen und nach außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller weiteren Organe, ausgenommen des Ehrenrates. Er hat Zeichnungsbefugnis für die Vereinskonten.

## Der 2. Vorsitzende

vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Abwesenheit in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Er hat Zeichnungsbefugnis für die Vereinskonten.

#### Der Kassenwart

verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er führt das Jahresjournal und zieht die Beiträge

Er hat Zeichnungsbefugnis für die Vereinskonten.

# Der Schriftführer

erledigt den Schriftverkehr und verwaltet den Mitgliederbestand im Einvernehmen mit dem Kassenwart. Er ist zeichnungsberechtigt, soweit nicht der 1. Vorsitzende direkt zu beteiligen ist. Er ist grundsätzlich Protokollführer bei allen Mitgliederversammlungen.

vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und nach außen. Er repräsentiert den Verein insbesonders in den Jugendforen des Kreissportbundes und der örtlichen Jugendpflege gegenüber. Er soll die Abteilungen in organisatorischen und finanztechnischen Fragen der Jugendarbeit beraten und unterstützen.

# Der Gerätewart

hat die vereinseigenen Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Einmal jährlich ist eine Bestandsaufnahme erforderlich, die mit dem Vorstand zu erörtern ist.

# Der Sozialwart

ist für die Bearbeitung der Sportunfälle sowie für die soziale Betreuung der Mitglieder generell verantwortlich.

# Die Frauenwartin

ist für die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder zuständig. Sie soll die Interessen im allgemeinen und für den Einzelfall vertreten.

# § 18 - Abteilungen, Sportübungsleiter

Für jede im Verein angebotene Sportart ist eine Abteilung eingerichtet. Sie ist in ihrer Arbeit weitgehend selbstständig. Die Mitglieder der Abteilungen wählen für mindestens ein Jahr einen Abteilungsleiter, der die organisatorischen und sportlichen Richtlinien bestimmt, die Übungs- und Trainingseinheiten ansetzt und die von den zuständigen Fachverbänden gefassten Beschlüsse umsetzt.

Die Trainingseinheiten werden grundsätzlich von erfahrenen Übungsleitern begleitet. Die Übungsleiter haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

# § 19 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vereinsvorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 25 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

# § 20 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist Er entscheidet ferner über einen Ausschluss von Mitgliedern nach § 9 dieser Satzung.

Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Mitgliedes aus dem Verein zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Maßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- ein Vereinsamt zu bekleiden, verbunden mit sofortiger 2. Aberkennung, Suspendierung
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme des in § 9 genannten Einspruchs.

#### § 21 - Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins sind sind von zwei Kassenprüfern jährlich mindestens einmal eingehend zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzuschreiben, das in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Die Kassenprüfer können für jeweils 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Es ist dabei eine überlappende Tätigkeit anzustreben. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

#### § 22 - Verfahren zur Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung rechtzeitig und ordentlich erfolgt ist (§ 13). Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben.

Für Anträge gelten die Bestimmungen aus § 13 sinngemäß.

Über sämtliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben enthalten über die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, die gestellten Anträge sowie über deren Abstimmungsergebnisse. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und besonders hervorzuheben.

Die Vorschriften der §§ 13 u. 17 dieser Satzung bleiben unberührt.

#### § 23 - Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes gespeichert, verändert und übermittelt. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung fehlerhaft erhobener Daten,
- Sperrung von unrichtig gespeicherten Daten
- Löschung, wenn die Speicherung unrechtmäßig war.

Die erfassten Daten sind ausschließlich zur internen Mitgliedsverwaltung zu

Eine Weitergabe an Dritte oder eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig.

# § 24 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 Stimmberechtigte des Vereins anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung kann dann die Auflösung des Vereins mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

# § 25 - Vermögen des Vereins

Die Bestände der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des PSV an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden haf, nachdem alle Verbindlichkeiten bezahlt sind und das Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

# § 26 - Gleichstellung

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass in allen Fällen der geschlechtlichen Anrede in dieser Satzung sowohl die männliche als auch die weibliche Form zum Ausdruck kommen soll. Lediglich aus redaktionellen Gründen wurde in diesem Text überwiegend die männliche Form gewählt.

# § 27 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hann. Münden, im April 2005